

**Az.:** 70-/32.30.13BIE-08-521/22

**Vorhaben:** Rückbaukonzept von 3 Alt-WEA im Windpark Biere  
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG

**Standort:** Gemarkung: Biere  
Flur: 19  
Flurstücke: 45, 49, 113

Gemarkung: Biere  
Flur: 18  
Flurstücke: 7, 2, 10

**Antragsteller:** Windpark Biere GmbH & Co. KG  
Stau 91  
26122 Oldenburg

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Rückbau von drei WEA NM 900/52 im Windpark Biere. Auf der Grundlage des Rückbaukonzeptes der Fa. Hagedorn Service GmbH vom 20.08.2023, beauftragt durch den Genehmigungsinhaber Windpark Biere GmbH & Co KG, ergehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde nachfolgende Auflagen und Hinweise.

**Auflagen:**

1. Der Rückbaubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
2. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Rückbaubeginn zu benennen.
3. Die Verfüllung der Baugruben (Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen, Kabeltrassen) hat durch einen bodenschonenden Einbau von geeignetem Bodenmaterial entsprechend den Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV zu erfolgen. Die Materialanforderungen insbesondere die Vorsorgewerte nach Anlage 1 der BBodSchV sind einzuhalten.
4. Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der jeweiligen Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV nicht überschreiten.
5. Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 und der DIN 19731 sind zu beachten.
6. Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien sind spätestens vor dem Auf- oder Einbringen durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde nach den Vorschriften der §§ 18-24 BBodSchV mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen. Die Ergebnisse (Analyseberichte) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Einbaubeginn vorzulegen.

7. Von einer analytischen Untersuchung des Bodenmaterials kann abgesehen werden, wenn es sich um standorteigenes Material handelt und sich nach Inaugenscheinnahme keine Hinweise auf Belastungen der Materialien ergeben.

### **Hinweise:**

#### Flächeninanspruchnahme:

1. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.
2. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

#### Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässungen:

1. Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig.
2. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich:
  - Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten aus Edelstahl,
  - Aluminium oder Holz,
  - Befestigung aus Schotter über Geotextil und ggf. Geokunststoffbewehrung (Geogitter).

#### Zwischenlagerung von WEA-Segmenten, Baumaterial und Bodenmaterial:

1. Für die Zwischenlagerung unterschiedlicher Art (WEA-Segmente, Baumaterial, Bodenmaterial) sind geeignete Flächen vorzusehen.
2. WEA-Segmente müssen auf befestigten Flächen gelagert werden.
3. Baumaterial ist ebenfalls auf befestigten Flächen zu lagern.
4. Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).
5. Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein.
6. Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
7. Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden.
8. Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.

#### Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen:

1. Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden.
2. Bodenmaterial und Baumaterial/Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
3. Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.

#### Sprengung der Fundamente:

1. Es hat eine Absicherung des Fundamentes mittels z. B. Matten zu erfolgen, um einen Eintrag von Bruchstücken in die umgebenden Flächen sowie Staubemissionen zu vermeiden.

#### Bodenlockerung:

1. Es ist eine bodenschonende Lockerung des freigelegten Unterbodens im Bereich von zurückgebauten Fundamenten, Kranstellflächen und weiteren zuvor befestigten Flächen bis zur Tiefe von vorliegenden Verdichtungen vorzunehmen, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
2. Alle baubedingten Verunreinigungen sind manuell oder maschinell zu entfernen.

**Bodenauftrag:**

1. Es hat ein bodenschonender Einbau von geeignetem Bodenmaterial mittels Kettenbagger im Streifenverfahren zu erfolgen.
2. Es ist zuerst der Unterboden und anschließend der Oberboden einzubauen, ohne den Boden dabei übermäßig zu verdichten.
3. Die Einbaumächtigkeit ist abhängig von der aufzufüllenden Tiefe, dem Ausgangszustand sowie der Zielnutzung (Wiederherstellung landwirtschaftliche Folgenutzung).
4. Ziel ist es, eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht, die Bodenfunktionen ausüben kann, wiederherzustellen.

**Begründung:**

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Bryl

**Rechtsgrundlagen:**

- **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716)
- **BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt ) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)